Bundesgesetzblatt

Teil II

1955	Ausgegeben zu Bonn am 6. Mai 1955	Nr. 11

Inhalt:

Gesetz über das Zweite Abkommen vom 31. Oktober 1953 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über Arbeitslosenversicherung.

Vom 4. Mai 1955.

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Nürnberg am 31. Oktober 1953 unterzeichneten Zweiten Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über Arbeitslosenversicherung wird zugestimmt.

Artikel 2

Das Abkommen wird nachstehend mit Gesetzeskraft veröffentlicht. Der Tag, an dem das Abkommen gemäß seinem Artikel 5 in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Artikel 3

Dieses Gesetz gilt auch im Land Berlin, wenn das Land Berlin die Anwendung dieses Gesetzes feststellt.

Artikel 4

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 4. Mai 1955.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Der Bundeskanzler
und Bundesminister des Auswärtigen
Adenauer

Der Bundesminister für Arbeit
Anton Storch

Zweites Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über Arbeitslosenversicherung

Der Präsident
der Bundesrepublik Deutschland
und
der Bundespräsident
der Republik Österreich

sind übereingekommen, das Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über Arbeitslosenversicherung vom 19. Mai 1951 (Erstes Abkommen über Arbeitslosenversicherung) zu ergänzen und zu ändern und zu diesem Zweck ein Zweites Abkommen zu schließen. Sie haben zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

Der Präsident der Bundesrepublik Deutschland

Herrn Dr. Rudolf Petz,
Ministerialdirektor im Bundesministerium für Arbeit, Bonn,

Herrn Hans-Richard Hirschfeld,
Generalkonsul, Auswärtiges Amt, Bonn;

der Bundespräsident der Republik Österreich:

Herrn Dr. Josef Hammerl,
Sektionschef
im Bundesministerium für soziale Verwaltung, Wien,

die nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten nachstehende Bestimmungen vereinbart haben:

Artikel 1

Einbeziehung des Landes Berlin

(1) Das Abkommen über Arbeitslosenversicherung vom 19. Mai 1951 (Erstes Abkommen über Arbeitslosenversicherung) sowie die Vereinbarungen zu seiner Ergänzung, Abänderung und Durchführung gelten auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Bundesregierung der Republik Österreich innerhalb von drei Monaten nach dem Tage des Austausches der Ratifikationsurkunden zu diesem Abkommen eine gegenteilige Erklärung abgibt.

(2) Bei Anwendung der Abkommen und der zu ihrer Ergänzung, Abänderung und Durchführung geschlossenen Vereinbarungen gelten Bezugnahmen auf die Bundesrepublik Deutschland auch als Bezugnahmen auf das Land Berlin.

Artikel 2

Abänderung des Ersten Abkommens

1. Dem Artikel 3 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Auf die Bezugsdauer sind die Zeiten anzurechnen, für die im anderen Vertragsstaat bereits Leistungen auf Grund der letzten Anwartschaft gewährt wurden. Dies gilt auch für die Zeiten, für die wegen Arbeitsunwilligkeit oder schuldhafter Versäumnis der vorgeschriebenen Meldungen eine Arbeitslosenunterstützung (Arbeitslosengeld) nicht gewährt wurde, soweit hierdurch die Bezugsdauer verkürzt worden ist."

2. Im Artikel 5 entfällt der zweite Satz.

3. Dem Artikel 7 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die Zustimmung ist nicht erforderlich, wenn der Arbeitslose in seinen Heimatstaat zurückkehren will."

4. Artikel 7 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Artikel 3 Absatz 3 findet Anwendung."

Artikel 3

Krankenversicherung der Arbeitslosen

Artikel 11 des Ersten Deutsch-Österreichischen Abkommens über Sozialversicherung vom 21. April 1951 in der Fassung des Zweiten Deutsch-Österreichischen Abkommens über Sozialversicherung vom 11. Juli 1953 findet auch auf Empfänger von Arbeitslosenfürsorgeunterstützung (Notstandshilfe) Anwendung.

Artikel 4

Vertragsdauer

Die Vertragsdauer dieses Abkommens richtet sich nach der Vertragsdauer des Ersten Abkommens über Arbeitslosenversicherung.

Artikel 5

Ratifizierung und Inkrafttreten

(1) Dieses Abkommen bedarf der Ratifizierung. Die Ratifikationsurkunden werden so bald wie möglich in Bonn ausgetauscht werden.

(2) Dieses Abkommen tritt am ersten Tage des nach dem Tage des Austausches der Ratifikationsurkunden beginnenden Monats in Kraft.

Gefertigt in doppelter Urschrift
in Nürnberg am 31. Oktober 1953.

Zu Urkund dessen haben die Unterzeichneten dieses Abkommen mit ihren Unterschriften und ihren Siegeln versehen.

Für die Bundesrepublik Deutschland gezeichnet:	Für die Republik Österreich gezeichnet:
Petz Hans-R. Hirschfeld	Dr. Hammerl

Gesetz über das Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland vom 18. August 1954 zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerverkürzung bei den Steuern vom Einkommen.

Vom 4. Mai 1955.

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen.

Artikel 1

Dem in London am 18. August 1954 unterzeichneten Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerverkürzung bei den Steuern vom Einkommen wird zugestimmt.

Artikel 2

(1) Das Abkommen wird nachstehend mit Gesetzeskraft veröffentlicht.

(2) Der Tag, an dem das Abkommen nach seinem Artikel XXI Abs. 2 in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Artikel 3

Dieses Gesetz gilt auch im Land Berlin, wenn das Land Berlin die Anwendung dieses Gesetzes feststellt.

Artikel 4

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 4. Mai 1955.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Der Bundeskanzler
und Bundesminister des Auswärtigen
Adenauer

Der Bundesminister der Finanzen
Schäffer

Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerverkürzung bei den Steuern vom Einkommen

Convention between the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland and the Federal Republic of G[illegible]y for the Avoidance of Double Taxation and the Prevention of Fiscal Evasion with respect to Taxes on Income

Die Bundesrepublik Deutschland und das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland haben,

von dem Wunsche geleitet, bei den Steuern vom Einkommen die Doppelbesteuerung zu vermeiden und die Steuerverkürzung zu verhindern,

das nachstehende Abkommen geschlossen:

Artikel I

(1) Steuern im Sinne dieses Abkommens sind:

(a) in der Bundesrepublik:
die Einkommensteuer,
die Körperschaftsteuer,
das Notopfer Berlin
(im folgenden „Steuern der Bundesrepublik" genannt);

(b) in dem Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland:
income tax (Einkommensteuer) einschließlich surtax (Übersteuer),
profits tax (Gewinnsteuer) und
the excess profits levy (die Übergewinnsteuer)
(im folgenden „Steuern des Vereinigten Königreiches" genannt).

(2) Dieses Abkommen findet auch auf andere Steuern Anwendung, die im wesentlichen ähnlich geartet sind und in der Bundesrepublik oder dem Vereinigten Königreich nach dem Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Abkommens eingeführt werden.

Artikel II

(1) Soweit sich aus dem Zusammenhang nichts anderes ergibt, bedeuten für die Zwecke dieses Abkommens:

(a) der Begriff „Vereinigtes Königreich" Großbritannien und Nordirland außer den Kanalinseln und der Insel Man;

(b) der Begriff „Bundesrepublik" das Gebiet des Geltungsbereichs des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland;

(c) die Begriffe „eines der Gebiete" und „das andere Gebiet" das Vereinigte Königreich oder die Bundesrepublik, wie es der Zusammenhang erfordert;

(d) der Begriff „Steuerbehörden" im Falle des Vereinigten Königreichs die Commissioners of Inland Revenue oder ihre bevollmächtigten Vertreter; im Falle der Bundesrepublik den Bundesminister der Finanzen; im Fall eines Gebietes, auf das dieses Abkommen nach Artikel XIX ausgedehnt wird, die Behörde, die in diesem Gebiet für die Verwaltung der Steuern im Sinne dieses Abkommens zuständig ist;

(e) der Begriff „Steuer" Steuern des Vereinigten Königreichs oder Steuern der Bundesrepublik, wie es der Zusammenhang erfordert;

(f) der Begriff „Person" Personen jeder Art, natürliche und juristische Personen;

(g) der Begriff „Gesellschaft" eine juristische Person oder einen Rechtsträger, der steuerlich wie eine juristische Person behandelt wird;

The United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland and the Federal Republic of Germany,

Desiring to conclude a Convention for the avoidance of double taxation and the prevention of fiscal evasion with respect to taxes on income,

Have agreed as follows:—

Article I

(1) The taxes which are the subject of the present Convention are:—

(a) in the Federal Republic:
the Einkommensteuer (income tax),
the Körperschaftsteuer (corporation tax),
the Notopfer Berlin (Berlin emergency aid tax),
(hereinafter referred to as "Federal Republic tax");

(b) in the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland:
income tax (including surtax),
profits tax, and
the excess profits levy,
(hereinafter referred to as "United Kingdom tax").

(2) The present Convention shall also apply to any other taxes of a substantially similar character imposed in the Federal Republic or the United Kingdom subsequently to the date of signature of the present Convention.

Article II

(1) In the present Convention, unless the context otherwise requires:

(a) The term "United Kingdom" means Great Britain and Northern Ireland, excluding the Channel Islands and the Isle of Man;

(b) The term "the Federal Republic" means the territory in which the Basic Law for the Federal Republic of Germany is in force;

(c) The terms "one of the territories" and "the other territory" mean the United Kingdom or the Federal Republic, as the context requires;

(d) The term "taxation authorities" means, in the case of the United Kingdom, the Commissioners of Inland Revenue or their authorised representatives, in the case of the Federal Republic, the Federal Minister of Finance, and, in the case of any territory to which the present Convention is extended under Article XIX, the competent authority for the administration in such territory of the taxes to which the present Convention applies;

(e) The term "tax" means United Kingdom tax or Federal Republic tax, as the context requires;

(f) The term "person" includes any body of persons, corporate or not corporate;

(g) The term "company" means any body corporate and any entity which is treated as a body corporate for tax purposes;

(h) der Begriff „eine im Vereinigten Königreich ansässige Person" eine Person, die im Sinne der Steuergesetze des Vereinigten Königreichs im Vereinigten Königreich ansässig ist und im Sinne der Steuergesetze der Bundesrepublik nicht ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik hat, und der Begriff „eine in der Bundesrepublik ansässige Person" eine Person, die im Sinne der Steuergesetze der Bundesrepublik ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik hat und im Sinne der Steuergesetze des Vereinigten Königreichs nicht im Vereinigten Königreich ansässig ist; eine Gesellschaft wird als eine im Vereinigten Königreich ansässige Person angesehen, wenn sie ihre Geschäftsleitung in dem Vereinigten Königreich hat; sie wird als eine in der Bundesrepublik ansässige Person angesehen, wenn sie ihre Geschäftsleitung in der Bundesrepublik hat;

(i) die Begriffe „in einem der Gebiete ansässige Person" und „in dem anderen Gebiet ansässige Person" eine Person, die im Vereinigten Königreich ansässig ist, oder eine Person, die in der Bundesrepublik ansässig ist, wie es der Zusammenhang erfordert;

(j) der Begriff „britisches Unternehmen" ein gewerbliches Unternehmen, das von einer im Vereinigten Königreich ansässigen Person betrieben wird, und der Begriff „deutsches Unternehmen" ein gewerbliches Unternehmen, das von einer in der Bundesrepublik ansässigen Person betrieben wird, und die Begriffe „Unternehmen eines der Gebiete" und „Unternehmen des anderen Gebietes" ein britisches Unternehmen oder ein deutsches Unternehmen, wie es der Zusammenhang erfordert;

(k) der Begriff „gewerbliche Gewinne" auch die Mieten oder Lizenzgebühren für kinematographische Filme;

(l) (aa) der Begriff „Betriebstätte" eine Zweigniederlassung, die Geschäftsleitung, ein Werk, einen Geschäftsraum oder eine andere feste Geschäftseinrichtung, z. B. ein Bergwerk, einen Steinbruch oder andere Stätten der Ausbeutung des Grund und Bodens, eine dauernde Verkaufsausstellung; eine Bauausführung, Montage u. dgl., deren Dauer zwölf Monate überschritten hat oder voraussichtlich überschreiten wird.

Als Betriebstätten werden auch behandelt:

ein Angestellter eines Unternehmens eines der Gebiete, der in dem anderen Gebiet dauernd beschäftigt ist, um für das Unternehmen in dem anderen Gebiet Einkünfte zu erzielen, selbst wenn dort keine feste Geschäftseinrichtung des Unternehmens besteht;

im Vereinigten Königreich ein agent, in der Bundesrepublik ein Handelsvertreter oder sonstiger selbständiger Vertreter, wenn diese Personen eine allgemeine Vollmacht besitzen und gewöhnlich ausüben, für ein Unternehmen des anderen Gebiets Verträge auszuhandeln und abzuschließen, oder wenn sie ein Warenlager unterhalten, das einem Unternehmen des anderen Gebiets gehört und von dem aus sie regelmäßig Aufträge für das Unternehmen ausführen.

Im einzelnen gilt folgendes:

(bb) Ein britisches Unternehmen wird nicht so behandelt, als hätte es eine Betriebstätte in der Bundesrepublik, wenn es in der Bundesrepublik lediglich durch einen Handelsmakler, Handelsvertreter (wenn er nicht ein Handelsvertreter im Sinne von Doppelbuchstabe (aa) ist), oder einen Kommissionär, die als solche im gewöhnlichen Rahmen ihrer Geschäfte tätig sind, Geschäfte tätigt; ein deutsches Unternehmen wird nicht so be-

(h) The terms "resident of the United Kingdom" and "resident of the Federal Republic" mean respectively any person who is resident in the United Kingdom for the purposes of United Kingdom tax and not resident in the Federal Republic for the purposes of Federal Republic tax, and any person who is resident in the Federal Republic for the purposes of Federal Republic tax and not resident in the United Kingdom for the purposes of United Kingdom tax; a company shall be regarded as resident in the United Kingdom if it is managed and controlled in the United Kingdom, and as resident in the Federal Republic if it is managed and controlled in the Federal Republic;

(i) The terms "resident of one of the territories" and "resident of the other territory" mean a person who is a resident of the United Kingdom or a person who is a resident of the Federal Republic, as the context requires;

(j) The terms "United Kingdom enterprise" and "Federal Republic enterprise" mean respectively an industrial or commercial enterprise or undertaking carried on by a resident of the United Kingdom and an industrial or commercial enterprise or undertaking carried on by a resident of the Federal Republic, and the terms "enterprise of one of the territories" and "enterprise of the other territory" mean a United Kingdom enterprise or a Federal Republic enterprise, as the context requires;

(k) The term "industrial or commercial profits" includes rents or royalties in respect of cinematograph films;

(l) (aa) The term "permanent establishment" means a branch, management, factory, office or other fixed place of business, such as a mine, quarry or other place of natural resources subject to exploitation, a permanent sales exhibition, or a construction project, assembly project or the like, the duration of which has exceeded or is likely to exceed 12 months.

The term shall also be deemed to include—

an employee who is permanently retained by an enterprise of one of the territories to work in the other territory, whether or not that enterprise has a fixed place of business in the other territory, if he is engaged in activities carried on with a view to obtaining profits for the enterprise in that other territory, and

in the United Kingdom an agent, in the Federal Republic a *Handelsvertreter* or other *selbständiger Vertreter*, who has and habitually exercises a general authority to negotiate and conclude contracts on behalf of an enterprise of the other territory, or maintains a stock of merchandise belonging to that enterprise from which he regularly fills orders on its behalf.

In this connexion—

(bb) A United Kingdom enterprise shall not be deemed to have a permanent establishment in the Federal Republic merely because it carries on business dealings in the Federal Republic through a *Handelsmakler, Handelsvertreter* (unless he is a *Handelsvertreter* of the type described in sub-paragraph (aa) above), or a *Kommissionär*, where such persons are acting in the ordinary course of their business as such;

handelt, als hätte es eine Betriebstätte im Vereinigten Königreich, wenn es im Vereinigten Königreich lediglich durch einen bona fide broker oder durch einen general commission agent, die als solche im gewöhnlichen Rahmen ihrer Geschäfte tätig sind, Geschäfte tätigt.

(cc) Die Tatsache, daß ein Unternehmen eines der Gebiete in dem anderen Gebiet eine feste Geschäftseinrichtung ausschließlich zum Ankauf von Gütern und Waren unterhält, führt für sich allein nicht dazu, daß diese feste Geschäftseinrichtung als eine Betriebstätte des Unternehmens behandelt wird.

(dd) Die Tatsache, daß ein Unternehmen des einen Gebiets in dem anderen Gebiet ein Lagerhaus oder einen Lagerraum ausschließlich zu Auslieferungs- und nicht zu Ausstellungszwecken unterhält, führt für sich allein nicht dazu, daß dieses Lagerhaus oder dieser Lagerraum als eine Betriebstätte des Unternehmens behandelt wird.

(ee) Die Tatsache, daß eine Gesellschaft, die in einem der Gebiete ansässig ist, eine Tochtergesellschaft hat, die in dem anderen Gebiet ansässig ist oder in diesem anderen Gebiet (entweder über eine Betriebstätte oder in anderer Weise) Handel treibt oder Geschäfte tätigt, führt für sich allein nicht dazu, daß diese Tochtergesellschaft als eine Betriebstätte ihrer Muttergesellschaft behandelt wird.

(2) Ist in diesem Abkommen bestimmt, daß die Einkünfte aus einer Quelle in einem der Gebiete in diesem Gebiet (uneingeschränkt oder unter gewissen Voraussetzungen) steuerfrei sein sollen, wenn sie in dem anderen Gebiet steuerpflichtig sind, und sind nach dem in diesem anderen Gebiete geltenden Recht die genannten Einkünfte nur mit dem Betrag steuerpflichtig, der in das andere Gebiet überwiesen oder dort in Empfang genommen wird und nicht mit dem Gesamtbetrag, dann bezieht sich die nach diesem Abkommen in dem erstgenannten Gebiet zu gewährende Steuerbefreiung nur auf den Betrag der Einkünfte, der in das andere Gebiet überwiesen oder dort in Empfang genommen wird.

(3) Bei der Anwendung der Vorschriften dieses Abkommens durch eine der Vertragsparteien soll jeder Begriff, der nicht in diesem Abkommen bestimmt worden ist, die Auslegung erfahren, die sich aus den Gesetzen ergibt, die in dem Gebiete dieser Vertragspartei in Kraft sind und sich auf Steuern im Sinne dieses Abkommens beziehen, falls nicht der Zusammenhang eine andere Auslegung erfordert.

Artikel III

(1) Gewerbliche Gewinne aus einem Unternehmen des einen Gebiets sind in dem anderen Gebiet nicht steuerpflichtig, es sei denn, daß das Unternehmen in dem anderen Gebiet durch eine dort belegene Betriebstätte gewerblich tätig ist. Wenn das Unternehmen durch eine Betriebstätte in dem anderen Gebiet gewerblich tätig ist, können die Gewinne in dem anderen Gebiet besteuert werden, jedoch nur in Höhe des auf die Betriebstätte entfallenden Anteils.

(2) Auch der Anteil an den gewerblichen Gewinnen eines Unternehmens, der auf einen in dem einen Gebiet ansässigen Mitunternehmer entfällt, ist in dem anderen Gebiet nicht steuerpflichtig, es sei denn, daß das Unternehmen in dem anderen Gebiet durch eine dort belegene Betriebstätte gewerblich tätig ist. Wenn das Unternehmen durch eine Betriebstätte in dem anderen Gebiet gewerblich tätig ist, können die anteiligen Gewinne dieses Mitunternehmers in dem anderen Gebiet besteuert werden, jedoch nur in Höhe seines Anteils an dem auf die Betriebstätte entfallenden Gewinn.

(3) Wenn ein Unternehmen eines der Gebiete in dem anderen Gebiet durch eine dort belegene Betriebstätte gewerblich tätig ist, sind dieser Betriebstätte die gewerb-

A Federal Republic enterprise shall not be deemed to have a permanent establishment in the United Kingdom merely because it carries on business dealings in the United Kingdom through a *bona fide* broker or general commission agent, where such persons are acting in the ordinary course of their business as such;

(cc) The fact that an enterprise of one of the territories maintains in the other territory a fixed place of business exclusively for the purchase of goods or merchandise shall not of itself constitute that fixed place of business a permanent establishment of the enterprise;

(dd) The fact that an enterprise of one of the territories maintains in the other territory a warehouse or storage room exclusively for the purpose of delivery, and not for the purpose of display, of goods or merchandise shall not of itself constitute that warehouse or storage room a permanent establishment of the enterprise;

(ee) The fact that a company which is a resident of one of the territories has a subsidiary company which is a resident of the other territory or which carries on a trade or business in that other territory (whether through a permanent establishment or otherwise) shall not of itself constitute that subsidiary company a permanent establishment of its parent company.

(2) Where the present Convention provides (with or without other conditions) that income from a source in one of the territories shall be exempt from tax in that territory if it is subject to tax in the other territory, and, under the law in force in that other territory, the said income is subject to tax by reference to the amount thereof which is remitted to or received in that other territory and not by reference to the full amount thereof, then the exemption to be allowed under this Convention in the first-mentioned territory shall apply only to so much of the income as is remitted to or received in the other territory.

(3) In the application of the provisions of the present Convention by one of the Contracting Parties any term not otherwise defined in the present Convention shall, unless the context otherwise requires, have the meaning which it has under the laws in force in the territory of that Party relating to the taxes which are the subject of the present Convention.

Article III

(1) The industrial or commercial profits of an enterprise of one of the territories shall not be subject to tax in the other territory unless the enterprise carries on a trade or business in the other territory through a permanent establishment situated therein. If it carries on a trade or business in that other territory through a permanent establishment situated therein, tax may be imposed on those profits in the other territory but only on so much of them as is attributable to that permanent establishment.

(2) The share of the industrial or commercial profits of an undertaking accruing to a partner therein who is a resident of one of the territories shall likewise not be subject to tax in the other territory unless the undertaking carries on a trade or business in that other territory through a permanent establishment situated therein. If it carries on a trade or business in that other territory through a permanent establishment situated therein tax may be imposed in the other territory on the share of the profits accruing to that partner, but only on so much as represents his share of the profits attributable to the permanent establishment.

(3) Where an enterprise of one of the territories carries on a trade or business in the other territory through a permanent establishment situated therein, there shall be

lichen Gewinne in Höhe des Betrages zuzuweisen, den sie in diesem anderen Gebiet erzielen könnte, wenn sie sich als selbständiges Unternehmen mit gleichen oder ähnlichen Geschäften unter gleichen oder ähnlichen Bedingungen befaßte und mit dem Unternehmen, dessen Betriebstätte sie ist, Geschäfte wie ein unabhängiges Unternehmen tätigte.

(4) Gewinne eines Unternehmens eines der Gebiete dürfen nicht einer in dem anderen Gebiete belegenen Betriebstätte lediglich auf Grund der Tatsache zugerechnet werden, daß das Unternehmen in diesem anderen Gebiete Güter oder Waren erwirbt.

Artikel IV

Wenn

(a) die Person, die ein Unternehmen eines der Gebiete betreibt, an der Geschäftsführung, der Leitung oder an dem Kapital eines Unternehmens des anderen Gebietes unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, oder

(b) die gleiche Person an der Geschäftsführung, der Leitung oder an dem Kapital eines Unternehmens eines der Gebiete und eines Unternehmens des anderen Gebietes unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist,

und in diesen Fällen im Verhältnis beider Unternehmen zueinander für ihre kaufmännischen oder finanziellen Beziehungen Bedingungen vereinbart oder auferlegt werden, die sich von den Bedingungen unterscheiden, die zwischen unabhängigen Unternehmen vereinbart würden, so können Gewinne, die ohne diese Bedingungen einem der Unternehmen zugeflossen wären, aber infolge dieser Bedingungen nicht zugeflossen sind, in die Gewinne dieses Unternehmens eingerechnet und entsprechend besteuert werden.

Artikel V

Gewinne, die aus einem Unternehmen eines der Gebiete durch den Betrieb von eigenen oder gecharterten Schiffen oder Luftfahrzeugen erzielt werden, sind in dem anderen Gebiet steuerbefreit.

Artikel VI

(1) Dividenden, die von einer in einem der Gebiete ansässigen Gesellschaft an eine in dem anderen Gebiet ansässige Person gezahlt werden, können auch in dem erstgenannten Gebiet besteuert werden. Bei der Besteuerung von Dividenden, die eine in der Bundesrepublik ansässige Gesellschaft an eine im Vereinigten Königreich ansässige und dort damit steuerpflichtige Person zahlt, darf jedoch in der Bundesrepublik der Steuersatz 15 v.H. nicht übersteigen. Dividenden, die von einer im Vereinigten Königreich ansässigen Gesellschaft an eine in der Bundesrepublik ansässige und dort damit steuerpflichtige Person gezahlt werden, sind im Vereinigten Königreich von der surtax befreit.

(2) Bezieht eine in einem der Gebiete ansässige Gesellschaft Gewinne oder Einkünfte aus Quellen innerhalb des anderen Gebietes, so darf in dem anderen Gebiet weder eine Steuer von den Dividenden, die die Gesellschaft an in diesem anderen Gebiete nicht ansässige Personen zahlt, noch irgendeine Abgabe in der Art einer Gewinnsteuer auf nicht ausgeschüttete Gewinne der Gesellschaft erhoben werden. Dies gilt auch dann, wenn diese Dividenden oder nicht ausgeschütteten Gewinne ganz oder zum Teil Gewinne oder Einkünfte darstellen, die aus dem anderen Gebiet bezogen worden sind.

(3) Unter den Begriff „Dividenden" im Sinne dieses Artikels fallen auch andere Einkünfte aus Gesellschafts- und Gewinnanteilen an einer Gesellschaft, die in der Bundesrepublik ansässig ist, sowie Einkünfte eines stillen Gesellschafters aus seiner Beteiligung als stiller Gesellschafter.

(4) Ändert sich in einem der Gebiete ein Steuersatz für die Besteuerung der Gewinne der Gesellschaften, so können sich die Steuerbehörden der Vertragsparteien konsultieren, ob aus diesem Grunde dieser Artikel und Artikel XV zu ändern sind. Wenn der Satz der Körperschaftsteuer für ausgeschüttete Gewinne durch eine Gesetzes-

attributed to that permanent establishment the industrial or commercial profits which it might be expected to derive in that other territory if it were an independent enterprise engaged in the same or similar activities under the same or similar conditions and dealing at arm's length with the enterprise of which it is a permanent establishment.

(4) No portion of any profits arising to an enterprise of one of the territories shall be attributed to a permanent establishment situated in the other territory by reason of the mere purchase of goods or merchandise within that other territory by the enterprise.

Article IV

Where

(a) the person carrying on an enterprise of one of the territories participates directly or indirectly in the management, control or capital of an enterprise of the other territory, or

(b) the same person participates directly or indirectly in the management, control or capital of an enterprise of one of the territories and an enterprise of the other territory,

and, in either case, conditions are made or imposed between the two enterprises, in their commercial or financial relations, which differ from those which would be made between independent enterprises, then any profits which would but for those conditions have accrued to one of the enterprises but by reason of those conditions have not so accrued may be included in the profits of that enterprise and taxed accordingly.

Article V

Profits which an enterprise of one of the territories derives from operating ships or aircraft, whether owned or chartered by the enterprise, shall be exempt from tax in the other territory.

Article VI

(1) Dividends paid by a company resident in one of the territories to a resident of the other territory may also be taxed in the former territory. Tax shall not, however, be charged in the Federal Republic at a rate in excess of 15 per cent. on dividends paid by a company resident in the Federal Republic to a resident of the United Kingdom who is subject to United Kingdom tax thereon. Dividends paid by a company resident in the United Kingdom to a resident of the Federal Republic who is subject to Federal Republic tax thereon shall be exempted from United Kingdom surtax.

(2) Where a company which is a resident of one of the territories derives profits or income from sources within the other territory, there shall not be imposed in that other territory any form of taxation on dividends paid by the company to persons not resident in that other territory, or any tax in the nature of an undistributed profits tax on undistributed profits of the company, whether or not those profits represent, in whole or in part, profits or income so derived.

(3) In this Article the term "dividends" includes income arising from participation in the capital and profits of a company resident in the Federal Republic and the income derived by a sleeping partner from his participation as such.

(4) If any of the rates of tax on the profits of companies are altered in either territory, the taxation authorities of the two Contracting Parties may consult each other in order to determine whether it is necessary for this reason to amend this Article and Article XV. If as a result of a change in the Federal Republic law the rate of *Körper-*

änderung in der Bundesrepublik nicht mehr um ein Drittel niedriger ist als der Steuersatz für nicht ausgeschüttete Gewinne, haben sich die Steuerbehörden zu konsultieren, ob aus diesem Grunde dieser Artikel und Artikel XV zu ändern sind. Im Falle der Sätze 1 und 2 kann jede der Vertragsparteien gegenüber der anderen Vertragspartei auf diplomatischem Wege die Regelungen in Absatz 1 und Artikel XV schriftlich frühestens am 30. Juni 1955 kündigen; in diesem Falle verlieren Absatz 1 dieses Artikels und Artikel XV ihre Gültigkeit für die Besteuerung der Dividenden entsprechend den Vorschriften des Artikels XXII Buchstaben (a) und (b).

schaftsteuer on distributed profits is no longer lower by one-third than the rate of tax on undistributed profits then the tax authorities of the two Contracting Parties shall consult each other in order to determine whether it is necessary for this reason to amend this Article and Article XV. In the circumstances envisaged in the first and second sentences of this paragraph either of the Contracting Parties may, not earlier than the 30th June, 1955, give to the other Contracting Party through diplomatic channels written notice of termination of the provisions of paragraph (1) of this Article and of Article XV and in such event paragraph (1) of this Article and Article XV in so far as it relates to dividends shall cease to be effective in accordance with the provisions of Article XXII (a) and (b).

Artikel VII

(1) Zinsen oder Lizenzgebühren, die aus Quellen innerhalb eines der Gebiete von einer in dem anderen Gebiet ansässigen Person bezogen werden, die in diesem anderen Gebiet hierfür steuerpflichtig ist, sind in dem erstgenannten Gebiet steuerbefreit, wenn sie nicht im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit bezogen werden, die die Person durch eine in dem erstgenannten Gebiet belegene Betriebstätte ausübt. Übt die Person eine gewerbliche Tätigkeit durch eine Betriebstätte in dem erstgenannten Gebiet aus, so ist zu vermuten, daß die Zinsen oder Lizenzgebühren im Rahmen dieser gewerblichen Tätigkeit der Betriebstätte anfallen, soweit die Person nicht das Gegenteil nachweist.

(2) In diesem Artikel

(a) schließt der Begriff „Zinsen" Zinsen auf Schuldverschreibungen, Wertpapiere, Wechsel, Obligationen oder für irgendeine anders geartete Schuldverpflichtung in sich, soweit die Schuldverpflichtungen im Vereinigten Königreich nicht durch mortgages, in der Bundesrepublik nicht durch Hypotheken oder andere Grundpfandrechte gesichert sind;

(b) bedeutet der Begriff „Lizenzgebühr" jede Lizenzgebühr oder jeden anderen Betrag, der als Gegenleistung für die Benutzung oder für das Recht auf Benutzung eines Urheberrechts, Patents, Gebrauchsmusters, Herstellungsgeheimnisses oder geheimen Herstellungsrezepts, einer Schutzmarke oder eines ähnlichen Rechts gezahlt wird; er schließt aber nicht eine Lizenzgebühr oder einen anderen Betrag ein, der mit Rücksicht auf den Betrieb eines Bergwerks oder Steinbruchs oder einer anderen Stätte der Ausbeutung des Grund und Bodens oder als Miete oder Lizenzgebühr für kinematographische Filme gezahlt wird.

(3) Überschreiten die für die Schuldverpflichtungen oder Rechte gezahlten Zinsen oder Lizenzgebühren den Betrag einer angemessenen Gegenleistung, so gilt die in diesem Artikel bestimmte Befreiung nur für den Betrag der Zinsen oder Lizenzgebühren, der einer angemessenen Gegenleistung entspricht.

(4) Kapitalbeträge, die aus Quellen innerhalb eines der Gebiete durch die Veräußerung von Patentrechten seitens einer in dem anderen Gebiet ansässigen Person bezogen werden, die in dem erstgenannten Gebiet keine gewerbliche Tätigkeit durch eine dort belegene Betriebstätte ausübt, sind in dem erstgenannten Gebiet steuerbefreit.

Article VII

(1) Any interest or royalty, derived from sources within one of the territories by a resident of the other territory who is subject to tax in that other territory in respect thereof, shall be exempt from tax in the first-mentioned territory, unless such interest or royalty arises in connection with a trade or business carried on by that resident through a permanent establishment situated in that first-mentioned territory. Where such a resident carries on a trade or business through a permanent establishment situated in that first-mentioned territory, the interest or royalty shall, unless he shows the contrary, be presumed to have arisen in connection with that trade or business.

(2) In this Article—

(a) the term "interest" includes interest on bonds, securities, notes, debentures or on any other form of indebtedness except in so far as the indebtedness is secured in the United Kingdom by way of mortgage, or in the Federal Republic by way of mortgage or other *Grundpfandrechte* on immovable property;

(b) the term "royalty" means any royalty or other amount paid as consideration for the use of, or for the privilege of using, any copyright, patent, design, secret process or formula, trade mark or other like property, but does not include any royalty or other amount paid in respect of the operation of a mine or quarry or of any other extraction of natural resources or a rent or royalty paid in respect of cinematograph films.

(3) Where any interest or royalty exceeds a fair and reasonable consideration in respect of the indebtedness or rights for which it is paid, the exemption provided by the present Article shall apply only to so much of the interest or royalty as represents such fair and reasonable consideration.

(4) Any capital sum derived from sources within one of the territories from the sale of patent rights by a resident of the other territory, who does not carry on a trade or business in the first-mentioned territory through a permanent establishment situated therein, shall be exempt from tax in that first-mentioned territory.

Artikel VIII

Eine in einem der Gebiete ansässige Person, die in dem anderen Gebiet keine gewerbliche Tätigkeit durch eine dort belegene Betriebstätte ausübt, ist in dem anderen Gebiet von jeder Steuer auf den Gewinn aus dem Verkauf, der Übertragung oder dem Austausch von Kapitalvermögen befreit.

Article VIII

A resident of one of the territories who does not carry on a trade or business in the other territory through a permanent establishment situated therein shall be exempt in that other territory from any tax on gains from the sale, transfer or exchange of capital assets.

Artikel IX

(1) Entgelte einschließlich Ruhegehälter, die auf Grund einer gegenwärtigen oder früheren Dienst- oder Arbeitsleistung aus öffentlichen Kassen einer Vertragspartei

Article IX

(1) Remuneration, including pensions, paid, in respect of present or past services or work, out of public funds of one of the Contracting Parties shall be exempt from

gezahlt werden, sind in dem Gebiet der anderen Vertragspartei steuerbefreit, es sei denn, daß die betreffende natürliche Person Staatsangehöriger dieser anderen Vertragspartei ist, ohne zugleich Staatsangehöriger der erstgenannten Vertragspartei zu sein.

(2) Die Vorschriften des Absatzes 1 gelten nicht für Zahlungen, die mit Rücksicht auf Dienste erfolgen, die in Verbindung mit auf Gewinnerzielung gerichteten gewerblichen Tätigkeiten einer Vertragspartei geleistet worden sind.

Artikel X

(1) Ruhegehälter (mit Ausnahme von Ruhegehältern der in Artikel IX Absatz 1 bezeichneten Art) und Renten, die aus Quellen innerhalb der Bundesrepublik von einer natürlichen Person bezogen werden, die in dem Vereinigten Königreich ansässig und dort mit dem Ruhegehalt oder der Rente steuerpflichtig ist, sind in der Bundesrepublik steuerbefreit.

(2) Ruhegehälter (mit Ausnahme von Ruhegehältern der in Artikel IX Absatz 1 bezeichneten Art) und Renten, die aus Quellen innerhalb des Vereinigten Königreichs von einer natürlichen Person bezogen werden, die in der Bundesrepublik ansässig und dort mit dem Ruhegehalt oder der Rente steuerpflichtig ist, sind in dem Vereinigten Königreich steuerbefreit.

(3) Der Begriff „Rente" bedeutet einen bestimmten Betrag, der regelmäßig zu festgesetzten Zeitpunkten lebenslänglich oder während eines bestimmten oder bestimmbaren Zeitabschnitts auf Grund einer Verpflichtung zahlbar ist, die diese Zahlungen als Gegenleistung für bereits in Geld oder Geldeswert bewirkte angemessene Leistungen vorsieht.

Artikel XI

(1) Gewinne aus freiberuflicher Tätigkeit, die in einem der Gebiete von einer in dem anderen Gebiet ansässigen natürlichen Person ausgeübt wird, können in dem erstgenannten Gebiet nur besteuert werden, wenn

(a) die natürliche Person in diesem Gebiet einen festen Mittelpunkt für die freiberufliche Tätigkeit hat oder

(b) die freiberufliche Tätigkeit in diesem Gebiet in Form von öffentlichen Unterhaltungsdarbietungen ausgeübt wird, wie z. B. als Schauspieler, Filmschauspieler oder Rundfunkkünstler, Musiker, Artist oder Berufssportler, und die natürliche Person sich in diesem Gebiet zum Zwecke der Ausübung dieser Tätigkeit mehr als 60 aufeinanderfolgende Tage aufhält, wobei kurze Unterbrechungen unberücksichtigt bleiben.

Abweichend von der vorstehenden Vorschrift können die Gewinne aus einer derartigen Tätigkeit in dem erstgenannten Gebiet besteuert werden, wenn sie nicht in dem anderen Gebiet zur Besteuerung herangezogen werden.

(2) Entgelte für nichtselbständige Arbeit, die in einem der Gebiete von einer in dem anderen Gebiet ansässigen natürlichen Person ausgeübt wird, können in dem erstgenannten Gebiet besteuert werden.

(3) Abweichend von den Vorschriften in den Absätzen 1 und 2 ist eine in dem Vereinigten Königreich ansässige natürliche Person in der Bundesrepublik von der Steuer auf Gewinne aus freiberuflicher Tätigkeit oder Entgelte für nichtselbständige Arbeit, die in der Bundesrepublik in irgendeinem Steuerjahr geleistet worden ist, befreit, falls

(a) sie sich in der Bundesrepublik in diesem Jahr nicht länger als zusammen 183 Tage aufhält,

(b) die Dienste für oder zu Gunsten einer im Vereinigten Königreich ansässigen Person geleistet und von ihr vergütet werden und

(c) der Gewinn oder das Entgelt im Vereinigten Königreich besteuert wird.

(4) Abweichend von den Vorschriften in den Absätzen 1 und 2 ist eine in der Bundesrepublik ansässige natürliche Person in dem Vereinigten Königreich von der Steuer auf

tax in the territory of the other Contracting Party, unless the individual concerned is a national of that other Party without being also a national of the first-mentioned Party.

(2) The provisions of paragraph (1) shall not apply to payments in respect of services rendered in connection with any trade or business carried on by either of the Contracting Parties for purposes of profit.

Article X

(1) Any pension (other than a pension of the kind referred to in paragraph (1) of Article IX) and any annuity, derived from sources within the Federal Republic by an individual who is a resident of the United Kingdom and subject to United Kingdom tax in respect thereof, shall be exempt from Federal Republic tax.

(2) Any pension (other than a pension of the kind referred to in paragraph (1) of Article IX) and any annuity, derived from sources within the United Kingdom by an individual who is a resident of the Federal Republic and subject to Federal Republic tax in respect thereof, shall be exempt from United Kingdom tax.

(3) The term "annuity" means a stated sum payable periodically at stated times, during life or during a specified or ascertainable period of time, under an obligation to make the payments in return for adequate and full consideration in money or money's worth.

Article XI

(1) Profits from a profession exercised in one of the territories by an individual who is a resident of the other territory may be subjected to taxation in the first-mentioned territory if, but only if

(a) the individual has a fixed base in that territory from which to carry on his professional activity, or

(b) in the case of an individual exercising in that territory the profession of a public entertainer such as a theatre, motion picture, radio or variety artiste, musician or athlete, he is present in that territory for the purpose of exercising that profession for more than sixty consecutive days ignoring short absences.

Notwithstanding the preceding provisions of this paragraph, the profits from such a profession may be taxed in the first-mentioned territory if they are not subject to tax in the other territory.

(2) Remuneration from an employment exercised in one of the territories by an individual who is a resident of the other territory may be subjected to taxation in that first-mentioned territory.

(3) Notwithstanding the provisions of paragraphs (1) and (2) of this Article, an individual who is a resident of the United Kingdom shall be exempt from Federal Republic tax on profits or remuneration arising from the exercise of a profession or employment within the Federal Republic in any taxable year, if

(a) he is present within the Federal Republic for not longer than a total of 183 days during that year, and

(b) he exercises the profession or employment for or on behalf of a resident of the United Kingdom and is paid for it by that resident, and

(c) the profits or remuneration are subject to United Kingdom tax.

(4) Notwithstanding the provisions of paragraphs (1) and (2) of this Article, an individual who is a resident of the Federal Republic shall be exempt from United King-

Gewinne aus freiberuflicher Tätigkeit oder Entgelte für nichtselbständige Arbeit, die in dem Vereinigten Königreich in irgendeinem Veranlagungsjahr geleistet worden ist, befreit, falls

(a) sie sich in dem Vereinigten Königreich in diesem Jahr nicht länger als zusammen 183 Tage aufhält,

(b) die Dienste für oder zu Gunsten einer in der Bundesrepublik ansässigen Person geleistet und von ihr vergütet werden und

(c) der Gewinn oder das Entgelt in der Bundesrepublik besteuert wird.

Artikel XII

Einkünfte aus unbeweglichem Vermögen können in dem Gebiet besteuert werden, in dem sich die Liegenschaft befindet. Als Einkünfte aus unbeweglichem Vermögen gelten auch die Einkünfte aus Kapitalvermögen, das im Vereinigten Königreich durch mortgages oder in der Bundesrepublik durch Hypotheken und andere Grundpfandrechte gesichert ist, und Lizenzgebühren oder andere Beträge, die mit Rücksicht auf den Betrieb eines Bergwerks, Steinbruchs oder einer anderen Stätte der Ausbeutung des Grund und Bodens gezahlt werden.

Artikel XIII

Hochschullehrer oder Lehrer aus einem der Gebiete, die während eines vorübergehenden Aufenthaltes von höchstens zwei Jahren für eine Lehrtätigkeit an einer Universität, Hochschule, Schule oder einer anderen Lehranstalt in dem anderen Gebiet eine Vergütung erhalten, sind hinsichtlich dieser Vergütung in dem anderen Gebiete nicht steuerpflichtig.

Artikel XIV

Studenten oder Lehrlinge (in der Bundesrepublik einschließlich der Volontäre und Praktikanten) aus einem der Gebiete, die in dem anderen Gebiet eine ganztägige Erziehung oder Ausbildung erhalten, sind in dem anderen Gebiet in Bezug auf die Zahlungen nicht steuerpflichtig, die an sie von Personen in dem erstgenannten Gebiet für ihren Unterhalt, ihre Erziehung oder Ausbildung geleistet werden.

Artikel XV

(1) In der Bundesrepublik ansässigen natürlichen Personen stehen die gleichen Freibeträge, Vergünstigungen und Ermäßigungen in Bezug auf die Einkommensteuer des Vereinigten Königreichs zu, die britischen Staatsangehörigen, die nicht im Vereinigten Königreich ansässig sind, gewährt werden.

(2) Natürlichen Personen, die im Vereinigten Königreich ansässig sind, stehen die gleichen Freibeträge, Vergünstigungen und Ermäßigungen in Bezug auf die Einkommensteuer der Bundesrepublik zu, die deutschen Staatsangehörigen, die nicht in der Bundesrepublik ansässig sind, gewährt werden.

Artikel XVI

(1) Die Gesetze der Vertragsparteien sind weiterhin maßgebend für die Besteuerung des in beiden Gebieten anfallenden Einkommens, es sei denn, daß dieses Abkommen ausdrücklich entgegenstehende Vorschriften enthält. Unterliegt das Einkommen in beiden Gebieten der Besteuerung (z.B. bei einer Person, die in einem der Gebiete ansässig ist und in den Fällen der Artikel III, VI, XI oder XII Einkünfte aus Quellen in dem anderen Gebiet hat, oder bei einer Person, die in beiden Gebieten ansässig ist), wird Befreiung von der Doppelbesteuerung nach den folgenden Absätzen gewährt.

(2) Im Rahmen der Rechtsvorschriften des Vereinigten Königreichs über die Anrechnung der in einem außerhalb des Vereinigten Königreichs liegenden Gebiete zu zahlenden Steuer auf die Steuer des Vereinigten Königreichs

dom tax on profits or remuneration arising from the exercise of a profession or employment within the United Kingdom in any year of assessment, if

(a) he is present within the United Kingdom for not longer than a total of 183 days during that year, and

(b) he exercises the profession or employment for or on behalf of a resident of the Federal Republic and is paid for it by that resident, and

(c) the profits or remuneration are subject to Federal Republic tax.

Article XII

Income from immovable property may be subjected to tax in the territory in which the property is situated. Income derived in the United Kingdom from mortgages, or in the Federal Republic from mortgages and other *Grundpfandrechte* on immovable property, and royalties or other amounts paid in respect of the operation of a mine, quarry or any other extraction of natural resources shall be regarded as income derived from immovable property.

Article XIII

A professor or teacher from one of the territories, who receives remuneration for teaching, during a period of temporary residence not exceeding two years, at a university, college, school or other educational institution in the other territory, shall be exempt from tax in that other territory in respect of that remuneration.

Article XIV

A student or business apprentice (including, in the Federal Republic, a *Volontär* or a *Praktikant*) from one of the territories, who is receiving full-time education or training in the other territory, shall be exempt from tax in that other territory on payments made to him by persons in the first-mentioned territory for the purposes of his maintenance, education or training.

Article XV

(1) Individuals who are residents of the Federal Republic shall be entitled to the same personal allowances, reliefs and reductions for the purposes of United Kingdom income tax as British subjects not resident in the United Kingdom.

(2) Individuals who are residents of the United Kingdom shall be entitled to the same personal allowances, reliefs and reductions for the purposes of Federal Republic income tax as German nationals not resident in the Federal Republic.

Article XVI

(1) The laws of the Contracting Parties shall continue to govern the taxation of income arising in either of the territories, except where express provision to the contrary is made in this Convention. Where income is subject to tax in both territories (for example, where a person is a resident of one of the territories and, in cases within the scope of Articles III, VI, XI or XII, has income from sources in the other territory or where a person is a resident of both territories) relief from double taxation shall be given in accordance with the following paragraphs.

(2) Subject to the provisions of the law of the United Kingdom regarding the allowance as a credit against United Kingdom tax of tax payable in a territory outside the United Kingdom, Federal Republic tax payable under

ist die nach den Gesetzen der Bundesrepublik und nach diesem Abkommen unmittelbar oder im Abzugswege auf Einkommen aus Quellen innerhalb der Bundesrepublik zu zahlende Steuer auf die in Bezug auf dieses Einkommen in dem Vereinigten Königreich zu zahlende Steuer anzurechnen. Falls ein derartiges Einkommen aus einer gewöhnlichen Dividende besteht, die von einer im Gebiet der Bundesrepublik ansässigen Gesellschaft gezahlt wird, ist bei der Anrechnung (neben etwaigen auf die Dividende zu zahlenden Steuern der Bundesrepublik) die Steuer der Bundesrepublik anzurechnen, die von der Gesellschaft in Bezug auf ihren Gewinn zu zahlen ist, und falls es sich um eine Dividende handelt, die auf Vorzugsaktien mit zusätzlicher Dividendenberechtigung gezahlt wird und die sowohl den in den Aktien verbrieften festen Vorzugsbetrag als auch eine zusätzliche Gewinnbeteiligung umfaßt, ist die von der Gesellschaft zu zahlende Steuer der Bundesrepublik in gleicher Weise anzurechnen, soweit die Dividende den festen Vorzugsbetrag überschreitet.

(3) Einkünfte aus Quellen im Vereinigten Königreich, die nach dem Recht des Vereinigten Königreichs und nach dem vorliegenden Abkommen im Vereinigten Königreich der direkten Besteuerung oder der Besteuerung im Abzugswege unterliegen, sind von den Steuern der Bundesrepublik befreit mit der Maßgabe, daß der Steuersatz der einer in der Bundesrepublik ansässigen Person aufzuerlegenden Steuer so berechnet werden kann, als ob die nach dem Abkommen steuerbefreiten Einkünfte einen Teil der Gesamteinkünfte dieser Person bilden.

(4) Im Sinne dieses Artikels gelten Gewinne aus freiberuflicher Tätigkeit oder Entgelte für nichtselbständige Arbeit in einem der Gebiete als Einkommen aus Quellen innerhalb dieses Gebietes; die Dienste einer natürlichen Person, die ausschließlich oder überwiegend auf Schiffen oder Luftfahrzeugen geleistet werden, die eine in einem der Gebiete ansässige Person betreibt, gelten als in diesem Gebiet geleistet.

Artikel XVII

(1) Die Steuerbehörden der Vertragsparteien haben die ihnen auf Grund ihrer Steuergesetze auf dem normalen Verwaltungswege zur Verfügung stehenden Auskünfte auszutauschen, die zur Durchführung der Vorschriften dieses Abkommens oder zur Verhinderung der Steuerhinterziehung oder zur Durchführung der gesetzlichen Vorschriften gegen Steuerverkürzung in Bezug auf Steuern im Sinne dieses Abkommens erforderlich sind. Alle derartig ausgetauschten Auskünfte sind als geheim zu behandeln und dürfen lediglich solchen Personen zugänglich gemacht werden, die mit der Veranlagung und Einziehung der Steuern im Sinne dieses Abkommens befaßt sind. Auskünfte, die ein Handels-, Geschäfts-, gewerbliches oder berufliches Geheimnis oder ein Herstellungsverfahren enthüllen würden, dürfen nicht ausgetauscht werden.

(2) Die Steuerbehörden der Vertragsparteien sollen sich zu einem möglichst frühen Zeitpunkt konsultieren, wenn dies für die Auslegung des Abkommens oder für die Durchführung der Vorschriften dieses Abkommens, insbesondere der Artikel III und IV erforderlich ist.

Artikel XVIII

(1) Die Staatsangehörigen einer der Vertragsparteien dürfen im Gebiet der anderen Vertragspartei keiner Besteuerung oder damit zusammenhängenden Anforderungen unterworfen werden, die anders, höher oder belastender sind als die Besteuerung und die damit zusammenhängenden Anforderungen, denen die Staatsangehörigen der letzteren Vertragspartei unterworfen sind oder unterworfen werden können.

(2) Gewinn oder Kapital, das auf die Betriebstätte eines Unternehmens eines der beiden Gebiete in dem anderen Gebiet entfällt, darf in dem anderen Gebiet keiner Besteuerung unterworfen werden, die anders, höher oder belastender ist als die Besteuerung, der gleiche Gewinne oder gleiches Kapital von Unternehmen des anderen Gebietes, die ähnlich geführt werden, unterworfen sind oder unterworfen werden können.

the laws of the Federal Republic and in accordance with this Convention, whether directly or by deduction, in respect of income from sources within the Federal Republic shall be allowed as a credit against the United Kingdom tax payable in respect of that income. Where such income is an ordinary dividend paid by a company resident in the Federal Republic the credit shall take into account (in addition to any Federal Republic tax payable in respect of the dividend) the Federal Republic tax payable by the company in respect of its profits, and, where it is a dividend paid on participating preference shares and representing both a dividend at the fixed rate to which the shares are entitled and an additional participation in profits, the Federal Republic tax so payable by the company shall likewise be taken into account in so far as the dividend exceeds that fixed rate.

(3) Income from sources in the United Kingdom which is, under the laws of the United Kingdom and in accordance with the present Convention, subject to tax in the United Kingdom either directly or by deduction, shall be exempt from Federal Republic tax, provided that the tax rate of Federal Republic tax to be imposed on a resident of the Federal Republic may be calculated as though income exempted under the Convention were included in the total income of that resident.

(4) For the purposes of this Article, profits or remuneration arising from the exercise of a profession or employment in one of the territories shall be deemed to be income from sources within that territory, and the services of an individual whose services are wholly or mainly performed in ships or aircraft operated by a resident of one of the territories shall be deemed to be performed in that territory.

Article XVII

(1) The taxation authorities of the Contracting Parties shall exchange such information (being information which is at their disposal under their respective taxation laws in the normal course of administration) as is necessary for carrying out the provisions of the present Convention or for the prevention of fraud or for the administration of statutory provisions against legal avoidance in relation to the taxes which are the subject of the present Convention. Any information so exchanged shall be treated as secret and shall not be disclosed to any persons other than those concerned with the assessment and collection of the taxes which are the subject of the present Convention. No information as aforesaid shall be exchanged which would disclose any trade, business, industrial or professional secret or trade process.

(2) The taxation authorities of the Contracting Parties shall consult each other at the earliest time possible in cases where this is necessary for the interpretation of the present Convention or the implementation of its provisions, in particular those contained in Articles III and IV.

Article XVIII

(1) The nationals of one of the Contracting Parties shall not be subjected in the territory of the other Contracting Party to any taxation or any requirement connected therewith which is other, higher, or more burdensome than the taxation and connected requirements to which the nationals of the latter Party are or may be subjected.

(2) Such profits or capital of an enterprise of one of the territories as are attributable to a permanent establishment in the other territory shall not be subjected in the other territory to any taxation which is other, higher, or more burdensome than the taxation to which the like profits or capital of enterprises of that other territory similarly carried on are or may be subjected.

(3) Gewinn oder Kapital eines Unternehmens eines der Gebiete, dessen Kapital ganz oder teilweise, unmittelbar oder mittelbar einer in dem anderen Gebiet ansässigen Person oder Personen gehört oder von diesen beherrscht wird, darf in dem erstgenannten Gebiet keiner Besteuerung unterworfen werden, die anders, höher oder belastender ist als die Besteuerung, der gleiche Gewinne oder gleiches Kapital anderer Unternehmen des erstgenannten Gebietes unterworfen sind oder unterworfen werden können.

(4) Die Vorschriften der vorstehenden Absätze sind nicht dahin auszulegen, daß eine der Vertragsparteien verpflichtet ist, Staatsangehörigen der anderen Vertragspartei, die nicht im Gebiet der ersteren Vertragspartei ansässig sind, die gleichen steuerlichen Freibeträge, Vergünstigungen und Ermäßigungen zu gewähren, die ihren eigenen Staatsangehörigen gewährt werden.

(5) In diesem Artikel bedeutet der Begriff „Staatsangehörige"

(a) in Bezug auf die Bundesrepublik deutsche Staatsangehörige und die ihnen nach Artikel 116 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland gleichgestellten Personen sowie alle juristischen Personen, Personengesellschaften, Personenvereinigungen und andere Rechtsträger, deren Rechtsstellung als solche auf dem in der Bundesrepublik geltenden Recht beruht;

(b) in Bezug auf das Vereinigte Königreich alle britischen Staatsangehörigen und unter britischem Schutz stehenden Personen,

(aa) die im Vereinigten Königreich oder in einem Gebiet, auf das dieses Abkommen auf Grund der in Artikel XIX vorgesehenen Ausdehnung Anwendung findet, ansässig sind, oder

(bb) deren Rechtsstellung als solche auf Beziehungen mit dem Vereinigten Königreich oder einem Gebiet beruht, auf das dieses Abkommen auf Grund der in Artikel XIX vorgesehenen Ausdehnung Anwendung findet,

sowie alle juristischen Personen, Personengesellschaften, Personenvereinigungen und andere Rechtsträger, deren Rechtsstellung als solche auf Recht beruht, das im Vereinigten Königreich gilt oder in einem Gebiet, auf welches das Abkommen nach Artikel XIX ausgedehnt wird.

(6) Der Ausdruck „Besteuerung" bedeutet im Sinne dieses Artikels Steuern jeder Art, die auf Grund einer Rechtshoheit erhoben werden.

Artikel XIX

(1) Dieses Abkommen kann in seiner Gesamtheit oder mit Änderungen auf jedes Gebiet ausgedehnt werden, für dessen internationale Beziehungen das Vereinigte Königreich verantwortlich ist und das Steuern erhebt, die im wesentlichen den Steuern im Sinne dieses Abkommens ähnlich sind; jede derartige Ausdehnung tritt an dem Tage mit den Änderungen und Bedingungen (einschließlich der Kündigungsbedingungen) in Kraft, die zwischen den Vertragsparteien in zu diesem Zweck auszutauschenden Noten bestimmt und vereinbart sind.

(2) Die Kündigung nach Artikel XXII seitens der Bundesrepublik oder des Vereinigten Königreichs beendet die Anwendung dieses Abkommens auf jedes Gebiet, auf welches das Abkommen nach diesem Artikel ausgedehnt worden ist, es sei denn, daß die beiden Vertragsparteien ausdrücklich etwas anderes vereinbaren.

Artikel XX

(1) Dieses Abkommen gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

(3) Income, profits or capital of an enterprise of one of the territories, the capital of which is wholly or partly owned or controlled, directly or indirectly, by a resident or residents of the other territory, shall not be subjected in the first-mentioned territory to any taxation which is other, higher, or more burdensome than the taxation to which the like income, profits or capital of other enterprises of the first-mentioned territories are or may be subjected.

(4) Nothing in the preceding paragraphs of this Article shall be construed as obliging one of the Contracting Parties to grant to nationals of the other Contracting Party who are not resident in the territory of the former Party the same personal allowances, reliefs and reductions for tax purposes as are granted to its own nationals.

(5) In this Article, the term "nationals" means

(a) in relation to the Federal Republic, all German nationals and all persons of equal status under Article 116 of the Basic Law, and all legal persons, partnerships, associations and other entities deriving their status as such from the law in force in the Federal Republic;

(b) in relation to the United Kingdom, all British subjects and British-protected persons

(aa) residing in the United Kingdom or any territory to which the present Convention is extended under Article XIX or

(bb) deriving their status as such from connexion with the United Kingdom or any territory to which the present Convention is extended under Article XIX,

and all legal persons, partnerships, associations and other entities deriving their status as such from the law in force in the United Kingdom or in any territory to which the Convention is extended under Article XIX.

(6) In this Article the term "taxation" means taxes of every kind and description levied on behalf of any authority whatsoever.

Article XIX

(1) The present Convention may be extended, either in its entirety or with modifications, to any territory for whose international relations the United Kingdom is responsible and which imposes taxes substantially similar in character to those which are the subject of the present Convention, and any such extension shall take effect from such date and subject to such modifications and conditions (including conditions as to termination) as may be specified and agreed between the Contracting Parties in notes to be exchanged for this purpose.

(2) The termination in respect of the Federal Republic or the United Kingdom of the present Convention under Article XXII shall, unless otherwise expressly agreed by both Contracting Parties, terminate the application of the present Convention to any territory to which the Convention has been extended under this Article.

Article XX

(1) This Convention shall apply to Land Berlin provided that the Government of the Federal Republic of Germany has not delivered a contrary declaration to the Government of the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland within three months from the date of entry into force of the Convention.

(2) Bei der Anwendung dieses Abkommens auf Berlin gelten die Bezugnahmen in diesem Abkommen auf die Bundesrepublik auch als Bezugnahmen auf das Land Berlin; der Begriff „Steuern der Bundesrepublik" umfaßt auch das Währungsnotopfer in Berlin.

Artikel XXI

(1) Dieses Abkommen ist sobald wie möglich zu ratifizieren und die Ratifikationsurkunden sind sobald wie möglich in Bonn auszutauschen.

(2) Dieses Abkommen tritt am Tage des Austausches der Ratifikationsurkunden in Kraft.

(3) Nach Inkrafttreten dieses Abkommens nach den Absätzen 1 und 2 sind die vorstehenden Vorschriften wie folgt anzuwenden:

(a) im Vereinigten Königreich:

in Bezug auf income tax (Einkommensteuer) für jedes am oder nach dem 6. April 1953 beginnende Steuerjahr;

in Bezug auf surtax (Übersteuer) für jedes am oder nach dem 6. April 1952 beginnende Steuerjahr;

in Bezug auf profits tax und the excess profits levy (Gewinnsteuer und die Übergewinnsteuer) hinsichtlich der folgenden Gewinne:

(aa) Gewinne aus jedem steuerpflichtigen Wirtschaftsjahr, das am oder nach dem 1. April 1953 beginnt;

(bb) Gewinne, die auf ein steuerpflichtiges Wirtschaftsjahr entfallen, das vor diesem Zeitpunkt begann und nach diesem Zeitpunkt endete, und zwar der Teil, der auf den nach diesem Zeitpunkt liegenden Teil des Wirtschaftsjahres entfällt;

(cc) sonstige Gewinne, auf die Einkommensteuer für jedes am oder nach dem 6. April 1953 beginnende Steuerjahr zu erheben ist oder zu erheben wäre, wenn das Abkommen nicht bestände;

(b) in der Bundesrepublik:

für den Veranlagungszeitraum 1953 und die folgenden Veranlagungszeiträume.

Artikel XXII

Dieses Abkommen bleibt auf unbestimmte Zeit in Kraft, jedoch kann jede der Vertragsparteien am oder vor dem 30. Juni jedes Kalenderjahres, jedoch nicht vor 1957, das Abkommen gegenüber der anderen Vertragspartei auf diplomatischem Wege schriftlich kündigen; in diesem Falle verliert dieses Abkommen seine Gültigkeit:

(a) im Vereinigten Königreich:

in Bezug auf income tax (Einkommensteuer) für jedes Steuerjahr, das am oder nach dem 6. April in dem Kalenderjahr beginnt, das auf das Kündigungsjahr folgt;

in Bezug auf surtax (Übersteuer) für jedes Steuerjahr, das am oder nach dem 6. April des Kalenderjahres beginnt, in dem die Kündigung erfolgt ist; und

in Bezug auf profits tax und the excess profits levy (Gewinnsteuer und die Übergewinnsteuer) hinsichtlich der folgenden Gewinne:

(aa) Gewinne aus jedem steuerpflichtigen Wirtschaftsjahr, das am oder nach dem 1. April des auf das Kündigungsjahr folgenden Kalenderjahres beginnt;

(bb) Gewinne, die auf ein steuerpflichtiges Wirtschaftsjahr entfallen, das vor diesem Zeitpunkt begann und nach diesem Zeitpunkt endete, und zwar der Teil, der auf den nach diesem Zeitpunkt liegenden Teil des Wirtschaftsjahres entfällt;

(2) Upon the application of this Convention to Berlin, references in the Convention to the Federal Republic shall be deemed also to be references to Land Berlin and the term "Federal Republic tax" shall be deemed to include the *"Währungsnotopfer in Berlin"* (Currency emergency aid tax).

Article XXI

(1) The present Convention shall be ratified and the instruments of ratification shall be exchanged at Bonn as soon as possible.

(2) The present Convention shall enter into force on the day of the exchange of ratifications.

(3) Upon the entry into force of the present Convention in accordance with paragraphs (1) and (2) of this Article the foregoing provisons of the Convention shall have effect—

(a) in the United Kingdom:

as respects income tax for any year of assessment beginning on or after the 6th April, 1953;

as respects surtax for any year of assessment beginning on or after the 6th April, 1952; and

as respects profits tax and the excess profits levy in respect of the following profits:—

(aa) profits arising in any chargeable accounting period beginning on or after the 1st April, 1953;

(bb) profits attributable to so much of any chargeable accounting period falling partly before and partly after that date as falls after that date;

(cc) profits not so arising or attributable by reference to which income tax is, or but for the present Convention would be, chargeable for any year of assessment beginning on or after the 6th April, 1953;

(b) in the Federal Republic:

for the assessment period 1953, and for subsequent assessment periods.

Article XXII

The present Convention shall continue in force indefinitely but either of the Contracting Parties may, on or before the 30th June in any calendar year not earlier than the year 1957, give to the other Contracting Party, through diplomatic channels, written notice of termination and, in such event, the present Convention shall cease to be effective:

(a) in the United Kingdom:

as respects income tax for any year of assessment beginning on or after the 6th April in the calendar year next following that in which the notice is given;

as respects surtax for any year of assessment beginning on or after the 6th April in the calendar year in which the notice is given; and

as respects profits tax and the excess profits levy in respect of the following profits: —

(aa) profits arising in any chargeable accounting period beginning on or after the 1st April in the calendar year next following that in which the notice is given;

(bb) profits attributable to so much of any chargeable accounting period falling partly before and partly after that date as falls after that date;

(cc) sonstige Gewinne, auf die Einkommensteuer für jedes am oder nach dem 6. April beginnende Steuerjahr im nächstfolgenden Kalenderjahr zu erheben ist;

(b) in der Bundesrepublik:

für jeden Veranlagungszeitraum, der auf das Kündigungsjahr folgt.

ZU URKUND DESSEN haben die hierzu gehörig bevollmächtigten Unterzeichneten dieses Abkommen unterzeichnet.

GESCHEHEN zu London am 18. August eintausendneunhundertvierundfünfzig in je zweifacher Ausfertigung in deutscher und englischer Sprache, wobei beide Texte gleich maßgebend sind.

Für die
Bundesrepublik Deutschland
gezeichnet:
Schlange-Schöningen

Für das
Vereinigte Königreich
von Großbritannien und Nordirland
gezeichnet:
Ivone Kirkpatrick

(cc) profits not so arising or attributable by reference to which income tax is chargeable for any year of assessment beginning on or after the 6th April in the next following calendar year;

(b) in the Federal Republic·

for any period of assessment following the year in which notice of termination is given.

IN WITNESS WHEREOF the undersigned, duly authorised thereto, have signed the present Convention.

DONE in duplicate at London the 18th day of August one thousand nine hundred and fifty-four in the English and German languages, both texts being equally authoritative.

For the
United Kingdom of Great Britain
and Northern Ireland
signed:
Ivone Kirkpatrick

For the
Federal Republic of Germany
signed:
Schlange-Schöningen

Bekanntmachung über die Wiederanwendung des Internationalen Abkommens zur Vereinfachung der Zollförmlichkeiten im Verhältnis zu Australien.

Vom 21. April 1955.

Zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Australischen Regierung ist Einverständnis darüber erzielt worden, daß

das in Genf am 3. November 1923 unterzeichnete Internationale Abkommen zur Vereinfachung der Zollförmlichkeiten nebst Protokoll (Reichsgesetzbl. 1925 II S. 672)

im Verhältnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Australien mit Wirkung vom 1. Juli 1954 gegenseitig wieder angewendet wird.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 26. Januar 1955 (Bundesgesetzbl. II S. 87).

Bonn, den 21. April 1955.

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Hallstein

Bekanntmachung über die Wiederanwendung der Genfer Abkommen zur Vereinheitlichung des Wechsel- und Scheckrechts im Verhältnis zu Australien.

Vom 15. April 1955.

Zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Australischen Regierung ist durch Notenwechsel Einverständnis darüber erzielt worden, daß

a) das in Genf am 7. Juni 1930 unterzeichnete Abkommen über das Verhältnis der Stempelgesetze zum Wechselrecht nebst Protokoll (Reichsgesetzbl. 1933 II S. 377) und

b) das in Genf am 19. März 1931 unterzeichnete Abkommen über das Verhältnis der Stempelgesetze zum Scheckrecht nebst Protokoll (Reichsgesetzbl. 1933 II S. 537)

im Verhältnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Australien mit Wirkung vom 1. Juli 1954 gegenseitig wieder angewendet werden.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 8. November 1953 (Bundesgesetzbl. II S. 592).

Bonn, den 15. April 1955.

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Hallstein

Bekanntmachung über die Wiederanwendung des Internationalen Sanitätsabkommens für die Luftfahrt im Verhältnis zu Australien.

Vom 26. April 1955.

Zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Australischen Regierung ist Einverständnis darüber festgestellt worden, daß

das Internationale Sanitätsabkommen für die Luftfahrt vom 12. April 1933 (Reichsgesetzbl. 1935 II S. 815)

im Verhältnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Australien mit Wirkung vom 1. Juli 1954 gegenseitig wieder angewendet wird.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an Nummer 2 der Bekanntmachung vom 12. November 1953 (Bundesgesetzbl. II S. 593).

Bonn, den 26. April 1955.

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Hallstein

Bekanntmachung zum Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika vom 22. Juli 1954 zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen.

Vom 5. April 1955.

Gemäß Artikel XVII Abs. 2 des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika vom 22. Juli 1954 zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen (Bundesgesetzbl. II S. 1117) ist zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika durch Notenwechsel vom 4. Januar/17. Januar 1955 in Washington Einverständnis darüber erzielt worden, daß hinsichtlich der in der deutschen Note vom 4. Januar 1955 genannten Bestimmungen ausschließlich der deutsche Wortlaut des Abkommens verbindlich ist.

Die durch den Notenwechsel getroffene Vereinbarung, die am 17. Januar 1955 in Kraft getreten ist, wird nachstehend veröffentlicht.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 11. Januar 1955 (Bundesgesetzbl. II S. 6).

Bonn, den 5. April 1955.

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Hallstein

Diplomatic Mission
of the Federal Republic of Germany

Washington, the 4th of January, 1955

The Diplomatic Mission of the Federal Republic of Germany presents its compliments to the Department of State of the United States of America and has the honor to refer to the convention between the Federal Republic of Germany and the United States of America for the avoidance of double taxation with respect to taxes on income, which was signed at Washington on July 22, 1954.

It has been noted that, in respect of certain words or clauses, the English text in either or both of the duplicate originals of the convention does not fully correspond to the German text, as follows:

1. In Article I, paragraph (1) (b) of the German text, after "Notopfer Berlin", the following clause appears: "(im folgenden Steuern der Bundesrepublik genannt)". The corresponding clause in English, namely "(hereinafter referred to as Federal Republic taxes)", does not appear in the English text after "(Notopfer)" in Article I, paragraph (1) (b).
2. In Article II, paragraph (1) (f) of the German text, immediately preceding the final semicolon, the following clause appears: "wenn die Gesellschaft ihre Geschäftsleitung oder ihren Sitz in der Bundesrepublik hat". The corresponding clause in English, namely, "if the company has its business management or seat in the Federal Republic", does not appear in the English text, immediately preceding the final semicolon, in Article II, paragraph (1) (f). The English text agreed upon prior to signature contained that clause. Since the intent of the provision in this respect is expressed accurately in the German text, the omission of this clause from the English text seems inadvertent.
3. In Article II, paragraph (1) (g) of the German text, reference is made to "Bundesminister der Finanzen" whereas the corresponding English text refers to "Federal Ministry of Finance" in Article II, paragraph (1) (g). The correct translation of the German text is "Federal Minister of Finance".

(Übersetzung)

Die Diplomatische Vertretung der Bundesrepublik Deutschland übermittelt dem Department of State der Vereinigten Staaten von Amerika ihre Empfehlungen und beehrt sich, auf das am 22. Juli 1954 in Washington unterzeichnete Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen Bezug zu nehmen.

Es wurde festgestellt, daß hinsichtlich gewisser Worte oder Klauseln der englische Text in der einen oder in beiden Urschriften des Abkommens nicht völlig dem deutschen Wortlaut entspricht:

1. In Artikel I Absatz 1b des deutschen Wortlauts erscheint nach „Notopfer Berlin" die folgende Klausel: „(im folgenden Steuern der Bundesrepublik Deutschland genannt)". Die entsprechende Klausel im Englischen, nämlich „(hereinafter referred to as Federal Republic taxes)", erscheint nicht im englischen Text nach „(Notopfer)" in Artikel I Absatz 1b.
2. In Artikel II Absatz 1f des deutschen Wortlauts erscheint unmittelbar vor dem letzten Semikolon die folgende Klausel: „wenn die Gesellschaft ihre Geschäftsleitung oder ihren Sitz in der Bundesrepublik hat". Die entsprechende Klausel im Englischen, nämlich „if the company has its business management or seat in the Federal Republic", erscheint im englischen Wortlaut nicht in Artikel II Absatz 1f unmittelbar vor dem letzten Semikolon. Der vor der Unterzeichnung vereinbarte englische Wortlaut enthielt diese Klausel. Da die Absicht dieser Bestimmung im deutschen Wortlaut genau zum Ausdruck kommt, scheint die Auslassung dieser Klausel im englischen Text versehentlich erfolgt zu sein.
3. In Artikel II Absatz 1g des deutschen Wortlauts wird Bezug genommen auf den „Bundesminister der Finanzen", wogegen der entsprechende englische Wortlaut in Artikel II Absatz 1g Bezug nimmt auf „Federal Ministry of Finance". Die genaue Übersetzung des deutschen Ausdrucks lautet „Federal Minister of Finance".

4. In Article XV, paragraph (1) (b) of the English text, the word "or" is understood to be the correct word immediately preceding "German companies" so that the opening clause reads as follows:
   "(b) The Federal Republic, in determining its taxes specified in Article I of this Convention in the case of residents of the Federal Republic or German companies" et cetera.

   This is in conformity with the German text.
5. In Article XX, paragraph (2) of the German text, the word "Land" immediately precedes "Berlin" where it first appears in that paragraph. It was omitted from the corresponding English text. It seems obvious that Article XX pertains to the application of the convention to Land Berlin. Accordingly, the pertinent portion of the English text is understood as though it read:

   "(2) It is a condition to the application of this Convention to Land Berlin" et cetera.

It will be observed that the final paragraph of the convention provides that both the German and English texts have equal authenticity. In harmony with Article XVII (2) of the convention and in order to avoid any question in connection with the administration of the convention, it is desirable that there be documentary evidence of the concurrence of the two Governments that the German text is accurate in respect of the words and clauses abovementioned and that the English text is intended to correspond in these respects to the German text.

The Government of the Federal Republic of Germany will consider this note, together with a concurring note from the Government of the United States of America, as adequate evidence of the concurrence of the two Governments with respect to this matter.

Washington, the fourth of January, 1955.

4. In Artikel XV Absatz 1b des englischen Wortlauts gilt das Wort „or" unmittelbar vor dem Ausdruck „German companies" als der richtige Ausdruck, so daß der erste Satz wie folgt lautet:
   „(b) The Federal Republic, in determining its taxes specified in Article I of this Convention in the case of residents of the Federal Republic or German companies" usw.

   Dies entspricht dem deutschen Wortlaut.
5. In Artikel XX Absatz 2 des deutschen Wortlauts steht unmittelbar vor „Berlin", wo dieses Wort zum ersten Mal in diesem Absatz erscheint, das Wort „Land". In dem entsprechenden englischen Wortlaut wurde es ausgelassen. Es erscheint offensichtlich, daß Artikel XX sich auf die Anwendung des Abkommens auf das Land Berlin bezieht. Dementsprechend wird die einschlägige Stelle im englischen Wortlaut so verstanden, als ob sie laute

   „(2) It is a condition to the application of this Convention to Land Berlin" usw.

Aus dem Schlußabsatz des Abkommens geht hervor, daß der deutsche und der englische Text in gleicher Weise maßgebend sind. Gemäß Artikel XVII Absatz 2 des Abkommens und zur Vermeidung irgendwelcher Fragen im Zusammenhang mit der Durchführung des Abkommens erscheint es wünschenswert, die übereinstimmende Auffassung der beiden Regierungen urkundlich zu belegen, daß der deutsche Wortlaut hinsichtlich der vorstehend erwähnten Worte und Klauseln richtig ist und der englische Text in diesen Fällen dem deutschen Text entsprechen soll.

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland wird diese Note zusammen mit einer zustimmenden Note der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika als angemessenen Beweis für die übereinstimmende Auffassung der beiden Regierungen hinsichtlich dieser Angelegenheit betrachten.

Washington, den 4. Januar 1955.

Department of State

Washington, January 17, 1955

The Department of State acknowledges the receipt of the note dated January 4, 1955 from the Diplomatic Mission of the Federal Republic of Germany relating to certain variations between the English and German texts of the convention between the United States of America and the Federal Republic of Germany for the avoidance of double taxation with respect to taxes on income signed at Washington on July 22, 1954.

It is hereby confirmed that, in respect of the words and clauses cited in the note above-mentioned, the German text is understood to be accurate and that the English text is intended to correspond in these respects to the German text.

The note above-mentioned and this reply are considered to be adequate evidence of the concurrence of the two Governments with respect to this matter.

Department of State,

Washington, January 17, 1955

(Übersetzung)

Das State Department bestätigt den Empfang der Note der Diplomatischen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland vom 4. Januar 1955 betreffend gewisse Unterschiede zwischen dem englischen und dem deutschen Wortlaut des am 22. Juli 1954 in Washington unterzeichneten Abkommens zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und der Bundesrepublik Deutschland zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen.

Es wird hiermit bestätigt, daß hinsichtlich der in der vorstehenden Note genannten Worte und Klauseln der deutsche Text als der richtige Text gilt und der englische Text an diesen Stellen dem deutschen Text entsprechen soll.

Die vorstehend genannte Note und diese Erwiderung gelten als angemessener Beweis für die übereinstimmende Auffassung der beiden Regierungen hinsichtlich dieser Angelegenheit.

Department of State

Washington, den 17. Januar 1955

Bekanntmachung über die Wiederanwendung des Abkommens zur Regelung der Vormundschaft über Minderjährige im Verhältnis zu Luxemburg.

Vom 19. April 1955.

Zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Großherzogtums Luxemburg ist Einverständnis darüber festgestellt worden, daß

das Abkommen zur Regelung der Vormundschaft über Minderjährige vom 12. Juni 1902 (Reichsgesetzbl. 1904 S. 240) nebst Protokoll vom 28. November 1923 (Reichsgesetzbl. 1924 II S. 363)

im Verhältnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Luxemburg mit Wirkung vom 1. Mai 1952 gegenseitig wieder angewendet wird.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 14. Februar 1955 (Bundesgesetzbl. II S. 188).

Bonn, den 19. April 1955.

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Hallstein

Bekanntmachung über die die Wiederanwendung des Übereinkommens über die Sklaverei.

Vom 21. April 1955.

Zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und den Regierungen der nachfolgend genannten Staaten ist Einverständnis darüber festgestellt worden, daß

das in Genf am 25. September 1926 unterzeichnete Übereinkommen über die Sklaverei (Reichsgesetzblatt 1929 II S. 63)

im Verhältnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland und

Griechenland mit Wirkung vom 1. Januar 1955,

Neuseeland (einschließlich der Cook-Inseln, Niue, der Tokelau-Inseln und des Treuhandgebietes von West-Samoa) mit Wirkung vom 1. Januar 1955

gegenseitig wieder angewendet wird.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 29. Januar 1955 (Bundesgesetzbl. II S. 187).

Bonn, den 21. April 1955.

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Hallstein

Bekanntmachung über die Wiederanwendung des internationalen Übereinkommens für die Schaffung eines Internationalen Tierseuchenamts in Paris.

Vom 2. Mai 1955.

Zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland ist Einverständnis darüber festgestellt worden, daß

das am 25. Januar 1924 in Paris abgeschlossene internationale Übereinkommen für die Schaffung eines Internationalen Tierseuchenamts in Paris (Reichsgesetzbl. 1928 II S. 317)

im Verhältnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland mit Wirkung vom 1. Januar 1951 gegenseitig wieder angewendet wird.

Bonn, den 2. Mai 1955.

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Hallstein

Bekanntmachung über die Wiederanwendung des Übereinkommens und Statuts über die internationale Rechtsordnung der Seehäfen.

Vom 21. April 1955.

Zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Neuseeländischen Regierung ist Einverständnis darüber festgestellt worden, daß

das auf der Verkehrskonferenz in Genf am 9. Dezember 1923 beschlossene Übereinkommen und Statut über die internationale Rechtsordnung der Seehäfen nebst Anlage und einem Zeichnungsprotokoll (Reichsgesetzbl. 1928 II S. 22)

im Verhältnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Neuseeland (einschließlich der Cook-Inseln, Niue, der Tokelau-Inseln und des Treuhandgebietes von West-Samoa) mit Wirkung vom 1. September 1954 gegenseitig wieder angewendet wird.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 26. Januar 1955 (Bundesgesetzbl. II S. 99).

Bonn, den 21. April 1955.

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Hallstein

Bekanntmachung über die Wiederanwendung des internationalen Abkommens zur Bekämpfung der Falschmünzerei im Verhältnis zu Kuba.

Vom 25. April 1955.

Zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Kuba ist Einverständnis darüber festgestellt worden, daß

das in Genf am 20. April 1929 unterzeichnete internationale Abkommen zur Bekämpfung der Falschmünzerei nebst Protokoll (Reichsgesetzbl. 1933 II S. 913)

im Verhältnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Kuba mit Wirkung vom 1. Januar 1955 gegenseitig wieder angewendet wird.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 26. Januar 1955 (Bundesgesetzbl. II S. 99).

Bonn, den 25. April 1955.

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Hallstein

Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Protokolls vom 23. Oktober 1954 über die Beendigung des Besatzungsregimes in der Bundesrepublik Deutschland.

Vom 5. Mai 1955.

Gemäß Artikel 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 24. März 1955 betreffend das Protokoll vom 23. Oktober 1954 über die Beendigung des Besatzungsregimes in der Bundesrepublik Deutschland (Bundesgesetzbl. II S. 213) wird hiermit bekanntgemacht, daß das Protokoll nebst den Listen I bis V und die in seinem Artikel 1 genannten Briefwechsel nach seinem Artikel 3 Abs. 2 am 5. Mai 1955 12 Uhr mittags in Kraft getreten sind.

Die Ratifikationsurkunden sind hinterlegt worden von

der Bundesrepublik Deutschland am 20. April 1955,
den Vereinigten Staaten von Amerika am 20. April 1955,
der Französischen Republik am 5. Mai 1955
und dem Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland am 5. Mai 1955.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 30. März 1955 (Bundesgesetzblatt II S. 301).

Bonn, den 5. Mai 1955.

Der Bundeskanzler
und Bundesminister des Auswärtigen
Adenauer

Bekanntmachung zu Artikel 1 Abs. 2 des Zehnten Teils des Vertrags zur Regelung aus Krieg und Besatzung entstandener Fragen.

Vom 5. Mai 1955.

Gemäß § 1 des Anhangs zum Zehnten Teil des Vertrags zur Regelung aus Krieg und Besatzung entstandener Fragen (in der gemäß Liste IV zu dem am 23. Oktober 1954 in Paris unterzeichneten Protokoll über die Beendigung des Besatzungsregimes in der Bundesrepublik Deutschland geänderten Fassung — Bundesgesetzbl. 1955 II S. 405 —) in Verbindung mit Absatz 2 des Artikels 1 des Zehnten Teils dieses Vertrags ist als Bundesoberbehörde für die Entgegennahme, Bearbeitung und Bescheidung von Anträgen auf Rückgabe und Wiederherstellung nach Absatz 2 des Artikels 1 des Zehnten Teils des genannten Vertrags das Bundesamt für die Prüfung ausländischer Rückgabe- und Wiederherstellungsansprüche errichtet worden.

Das Bundesamt gehört zum Geschäftsbereich des Bundesministers der Justiz. Es hat seinen Sitz in Bonn.

Für das Verfahren für die Anmeldung und Bearbeitung von Ansprüchen auf Grund des Artikels 1 des Zehnten Teils des genannten Vertrags und für die Befriedigung von auf solchen Ansprüchen beruhenden Entscheidungen gelten die Bestimmungen des Anhangs zum Zehnten Teil dieses Vertrags.

Bonn, den 5. Mai 1955.

Der Bundeskanzler
und Bundesminister des Auswärtigen
Adenauer

Der Bundesminister der Justiz
Neumayer

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz. — Verlag: Bundesanzeiger-Verlags-GmbH., Bonn/Köln — Druck: Bundesdruckerei, Bonn
Das Bundesgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen, Teil I und Teil II
Laufender Bezug nur durch die Post Bezugspreis: vierteljährlich für Teil I = DM 4,—, für Teil II = DM 3,— (zuzüglich Zustellgebühr).
Einzelstücke je angefangene 24 Seiten DM 0,40 (zuzüglich Versandgebühren) — Zusendung einzelner Stücke per Streifband gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesanzeiger-Verlags-GmbH.-Bundesgesetzblatt" Köln 399.
Preis dieser Ausgabe DM 0,40 zuzüglich Versandgebühren.